

99089004001000, 99089004001000

Befähigungsschein nach dem Sprengstoffgesetz beantragen

Heruntergeladen am 21.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/9819437/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99089004001000, 99089004001000
Leistungsbezeichnung I	Befähigungsschein nach dem Sprengstoffgesetz beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Sprengstoffe, § 20 SprengG, Befähigungsschein zum Umgang und/oder Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen (gewerblich), Explosionsgefährliche Stoffe, Kampfmittelbeseitigung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Sicherheit und Ordnung (089)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Anerkennung von Qualifikationen zum Zwecke der

Modul	Sachverhalt
	Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Prüfung und Nachweise für Sachkunde und Sicherheit (2120300), Befähigungs- und Sachkundenachweise (2010200), Berufszulassungen und Berechtigungen (1040500)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	22.08.2024
Fachlich freigegeben durch	Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/sprenngg_1976/_20.html
Teaser	Wenn Sie mit explosionsgefährlichen Stoffen umgehen oder mit diesen handeln möchten, benötigen Sie einen Befähigungsschein. Näheres erfahren Sie hier.
Volltext	<p>Sofern Sie nicht im Besitz einer entsprechenden Erlaubnis nach dem Sprengstoffrecht sind, dürfen Sie als verantwortliche Person nur mit erlaubnispflichtigen explosionsgefährlichen Stoffen umgehen oder mit diesen handeln, wenn Sie einen behördlichen Befähigungsschein zum Umgang und/oder Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen nach dem Sprengstoffgesetz besitzen.</p> <p>Als verantwortliche Person bzw. Aufsichtsperson zählen insbesondere Leiter oder Leiterinnen einer Betriebsabteilung, Sprengberechtigte, Betriebsmeister oder Betriebsmeisterinnen, fachtechnisches Aufsichtspersonal in der Kampfmittelbeseitigung und Lagerverwalter oder Lagerverwalterinnen sowie Personen, die zum Verbringen explosionsgefährlicher Stoffe, zu deren Überlassen an andere oder zum Empfang dieser Stoffe von anderen bestellt sind.</p> <p>Ein Befähigungsschein für den Umgang und/oder Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen wird nur natürlichen Personen ausgestellt.</p> <p>Grundsätzlich werden Sie als antragstellende Person</p>

Modul

Sachverhalt

einen Befähigungsschein zum Umgang und/oder Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen nach dem Sprengstoffgesetz erhalten, wenn Sie

- zuverlässig
- fachkundig und
- persönlich geeignet sind und
- das 21. Lebensjahr vollendet haben.

Sie müssen einen staatlichen oder staatlich anerkannten Fachkundelehrgang absolviert haben. An einem solchen Lehrgang dürfen jedoch nur Personen teilnehmen, die eine Unbedenklichkeitsbescheinigung vorlegen können.

Der Befähigungsschein zum Umgang und/oder Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen nach dem Sprengstoffgesetz wird nur auf Antrag und in der Regel für die Dauer von fünf Jahren ausgestellt. Er kann inhaltlich beschränkt, befristet und, auch nachträglich mit Auflagen verbunden werden.

Erforderliche Unterlagen

- ausgefülltes Antragsformular
- gültiger Personalausweis oder Reisepass
- erforderliche Nachweise über die Fachkunde
- Bei EU-Ausländern: Bescheinigung zur Beurteilung der Zuverlässigkeit in beglaubigter Übersetzung der zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde Ihres Heimat- oder Herkunftslandes (z.B. Strafregisterauszug). Die Bescheinigung soll nicht älter als drei Monate sein.

Voraussetzungen

Sie erhalten als antragstellende Person einen Befähigungsschein zum Umgang und/oder Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen nach dem Sprengstoffgesetz, wenn Sie

- eine natürliche Person,
- zuverlässig,
- fachkundig und
- persönlich geeignet sind und
- das 21. Lebensjahr vollendet haben.

Modul	Sachverhalt
Kosten	Richtet sich nach der jeweiligen Verwaltungsgebührenordnung des Landes bzw. nach den Gebührensatzungen der nach Landesrecht zuständigen Stellen.
Verfahrensablauf	<p>Sie können den Antrag schriftlich oder elektronisch stellen.</p> <p>Wenn Sie den Antrag gestellt haben und alle Unterlagen vollständig vorliegen, prüft die zuständige Stelle, ob alle Voraussetzungen für die Erteilung des Befähigungsscheins erfüllt sind.</p> <p>Wenn alle Unterlagen vollständig sind, erhalten Sie den beantragten Befähigungsschein.</p>
Bearbeitungsdauer	Sind die Unterlagen vollständig, wird Ihr Antrag zeitnah bearbeitet.
Frist	Der Befähigungsschein wird in der Regel für die Dauer von fünf Jahren erteilt. Für eine Verlängerung des Befähigungsscheines ist bei weiter bestehender Zuverlässigkeit ein Wiederholungslehrgang zu belegen. Der Antrag ist rechtzeitig, spätestens 8-10 Wochen vor der beabsichtigten Aufnahme einer unter das SprengG fallenden Tätigkeit zu stellen. Die Unbedenklichkeitsbescheinigung darf nicht älter als ein Jahr sein.
weiterführende Informationen	<p>https://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de/startseite/gefahrschutz/explosionsgefährliche_stoffe/explosionsgefährliche-stoffe-51990.html</p> <p>https://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de/startseite/gefahrschutz/explosionsgefährliche_stoffe/explosionsgefährliche-stoffe-51990.html</p>
Hinweise	<p>Der Befähigungsschein berechtigt zu Tätigkeiten bei einem Unternehmen mit einer Erlaubnis nach dem Sprengstoffrecht.</p> <p>Möchte der Fachkundige selbstständig tätig sein, muss ein Antrag auf Erlaubnis nach dem Sprengstoffrecht gestellt werden.</p>
Rechtsbehelf	Widerspruch (je nach Landesrecht kann der Widerspruch ausgeschlossen sein),

Modul	Sachverhalt
Kurztext	<p data-bbox="507 371 916 398">verwaltungsgerichtliche Klage</p> <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="507 443 1182 510">• Befähigungsschein nach dem Sprengstoffgesetz Erteilung <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="507 517 1246 622">• Der Befähigungsschein zum Umgang und/oder Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen nach dem Sprengstoffgesetz wird nur auf Antrag ausgestellt. <li data-bbox="507 629 1082 696">• Die Zuständigkeit liegt beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt. <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="507 703 1246 1223">• Zuständigkeit Niedersachsen: für Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen: LBEG. Für alle anderen Betriebe: Staatliche Gewerbeaufsichtsämter Hinweis: Das Gewerbeaufsichtsamt Celle ist in Angelegenheiten des Sprengstoffrechts außer für das eigene Aufsichtsgebiet auch für die Aufsichtsgebiete der Gewerbeaufsichtsämter Cuxhaven und Lüneburg zuständig; das Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück ist außer für das eigene Aufsichtsgebiet auch für die Aufsichtsgebiete der Gewerbeaufsichtsämter Emden und Oldenburg zuständig. Alle anderen Gewerbeaufsichtsämter nehmen die Zuständigkeit im Sprengstoffrecht in ihrem eigenen Aufsichtsgebiet wahr.
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	<p data-bbox="507 1462 1262 1570">Befähigungsschein nach dem Sprengstoffgesetz beantragen, Applying for a certificate of competence in accordance with the Explosives Act</p>